



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	28.09.2020

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der Biogasanlage (Neubau einer Gärrestetrocknung, Neubau einer landwirtschaftlichen Halle/Technikgebäude, Erhöhung Input und Gaserzeugung, Umwallung)**

Grundstück: Laugna, Fl.Nr. 527, Gemarkung Laugna
Betreiber: Alois Abt, Asbachstraße 23, 86502 Laugna

Herr Alois Abt beantragt, an seiner bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück Nr. 527 der Gem. Laugna eine Trocknungsanlage für Gärreste zu errichten und zu betreiben. Zur Trocknung des Substrates wird Abluft eines BHKW's verwendet. Die eingebrachten Substrate und ihre Mengen ändern sich. Die insgesamt erzeugte Gasmenge wird geringfügig erhöht, kann aber weiterhin mit den bereits vorhandenen BHKW's verbraucht werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG, da die bestehende Biogasanlage durch eine Trocknungsanlage erweitert werden soll. Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist.

Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.11.1.1 des Anhang I UVPG festgelegt, dass ab einer erzeugten Menge von 2 Mio. Nm³/Jahr eine **allgemeine Vorprüfung** zur UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Das Bauvorhaben liegt nördlich von Laugna im Außenbereich. Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Laut Mitteilung des Fachbereichs Naturschutz bestehen im Umfeld der Anlage (1 km-Radius) mehrere biotopkartierten Strukturen (Erfassung am 29.10.1993). Bei zwei dieser Strukturen (Streuwiese/ Flachmoor Biotop-Nr. 7430-0063001 und 7430-0067001) ist eine Beeinträchtigung durch Stickstoffemissionen zwar denkbar. Durch Nährstoffeinträge wurden diese Biotope seit 1993 jedoch bereits so weit entwertet, dass ein weiterer Stickstoffeintrag durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht mehr relevant ist.

Die Erzeugung von Biogas selbst ist praktisch mit keinen Emissionen verbunden. Die Gaserzeugung findet in gasdichten Behältern statt. Damit ist die Emission von Luftschadstoffen nicht relevant. Die Schallemissionen werden hier durch verschiedene kleinere Aggregate (Rührwerke, Pumpen) erzeugt, die aber vernachlässigbar sind. Allein die Lagerung des hauptsächlichsten Eintragsstoffes Maissilage führt zu Emissionen, nämlich Geruchsemissionen. Der Abstand zur Wohnbebauung von mehr als 200 m ist hier aber mehr als ausreichend. Bei einer Entfernung von 25 m zu einem Silo ist laut der Schrift Nr. 52 „Geruchsemissionen aus Rinderställen“ aus dem Jahr 1994 aus der Schriftenreihe Gelbes Heft mit schwachem Silagegeruch zu rechnen. In dieser Studie wird auch festgestellt, dass die Geruchsemission praktisch unabhängig von der Größe des Fahrsilos ist.

Damit kann für die Gaserzeugung festgestellt werden, dass betreffend der Emission bzw. Immission von Luftschadstoffen und Schall keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die jetzt beabsichtigte Trocknung von Endsubstrat selbst, ist in der Anlage 1 UVP nicht genannt. Die Trocknungsanlage kann aber als Nebeneinrichtung der Biogaserzeugung betrachtet werden. Der Betrieb der Trocknungsanlage ist mit der Emission von Luftschadstoffen und Schall verbunden:

- Die Trocknung des Substrates erfolgt mit erwärmter Luft. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Durchsatzmenge an Substrat zu erreichen, ist eine entsprechende Menge Luft erforderlich. Dies kann nur durch den Einsatz eines Ventilators erreicht werden. Der Schalleistungspegel des Ventilators ist deutlich geringer als die Schallemissionen der BHKW's dieser Anlage, die nicht von dieser Änderung betroffen sind. Deshalb wird es an der nächstgelegenen Wohnbebauung zu keine relevanten Erhöhungen des Beurteilungspegels kommen.

-Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Ammoniak und Geruch beachtenswert. Die Abluft der Trocknungsanlage wird in einem nachgeschalteten Wäscher gereinigt.

Mit dem Wäscher wird eine Reduzierung der Ammoniakemissionen auf kleiner 10 mg/m³ erreicht. Den Antragsunterlagen liegt ein Messbericht einer gleichen Anlage an einem anderen Standort bei. Dort wurden Ammoniakkonzentrationen kleiner 5 mg/m³ gemessen. Zusammen mit dem Abluftmassenstrom von 26.125 Nm³/h (30.000 m³/h bei 40 °C) errechnet sich eine Masse von emittiertem Ammoniak von 2,3 t/a. Laut TA-Luft Ziffer 4.8 Abb.1 ist damit ein **Abstand von ca. 300 m** zu stickstoffempfindlichen Biotopen einzuhalten. Den Antragsunterlagen liegt eine Karte mit den eingezeichneten Biotopen im Umkreis eines Kilometers bei. Dabei handelt es sich um keine stickstoffempfindlichen Biotope (siehe hierzu auch oben). Bezüglich Ammoniak besteht somit keine UVP-Pflicht.

In der TA-Luft sind keine Vorgaben für Emissionsfaktoren hinsichtlich Gerüche enthalten. Laut dem bayerischen Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ kann in der Abluft von Reinigungsanlagen bei einer Geruchsstoffkonzentration von rund 300 GE/m³ und zentralen Punktquellen ab einem Abstand von 200 m der Geruchsstoffstrom unberücksichtigt bleiben. Diese Randbedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Es wird festgestellt, dass auch aufgrund den Geruchsemissionen kein UVP-Pflicht besteht.

Zwar liegt das Vorhaben im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zusam und Laugna. Gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist in amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Sinne der §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches grundsätzlich(BauGB)

untersagt. Durch eine entsprechende Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG kann jedoch ausnahmsweise die Errichtung oder die Erweiterung einer baulichen Anlage (wasserrechtlich) genehmigt werden, sofern im Einzelfall bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden oder nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Insoweit kann festgehalten werden, dass es sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung handelt. Denn zum einen ist nunmehr eine entsprechende Umwallung für die gesamte Biogasanlage vorgesehen, zum anderen wird der Retentionsraumverlust für die baulichen Maßnahmen im Osten entsprechend ausgeglichen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle